

Anlage 2

Neufassung der Satzung der Renate- und Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Renate- und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist als unselbstständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die es treuhänderisch zu verwalten hat. Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln
 - a) für die SOS-Kinderdörfer
 - b) für das UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über die Sektion Deutschland,
 - c) für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel,
 - d) sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks soll die Stadt Karlsruhe nach Abzug der Grabpflegekosten für die Grabstätte von Renate und Rolf G. Brenkmann die Reinerträge wie folgt verwenden (§ 58 Nr. 6 AO ist zu beachten):
 - a) 1/24 für die SOS Kinderdörfer
 - b) 1/24 für das UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über die Sektion Deutschland,
 - c) 2/24 für die jüdische Gemeinde Karlsruhe zum Angedenken von Ernst Michel,
 - d) 20/24 zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach dem Ermessen der Stiftungsverwaltung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Stifter, ihre Erben, ihre nahen Angehörigen sowie die Stiftungsmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung besteht aus:
 - a) Einfamilienhaus mit 651 qm Grundstück in der Frankenthaler Straße 31, 76187 Karlsruhe, Flurstücknummer 25968 lastenfrei sowie dem kompletten Inventar,
 - b) Mehrfamilienhaus mit 338 qm Grundstück in der Bürklinstraße 4, 76137 Karlsruhe, Flurstücknummer 5932/2 lastenfrei.
 - c) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der SEB AG im gegenwärtigen Wert von 820.000 €
 - d) Bankguthaben und Wertpapierdepot bei der Sparkasse Karlsruhe im gegenwärtigen Wert von 110.000 €,
 - e) Girokonto bei der Volksbank eG
 - f) Etwaige Ansprüche aus den Rentenversicherungen
 - aa) Karlsruhe Lebensversicherungs AG, Versicherungsschein Nr. 5673153; vererbare Rentengarantie bis 31.12.2009
 - bb) Allianz Lebensversicherung AG, Versicherungsschein Nr. 6/658240/4686, vererbare Rentengarantie bis 30.11.2009
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (4) Die Stadt ist berechtigt das Einfamilienhausanwesen nebst Inventar zu verkaufen und das Mehrfamilienhausanwesen zu vermieten. Die Erträge aus Verkauf und Vermietung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe. Sie verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen gemäß § 96 Absatz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung als Sondervermögen.

Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln wird in geeigneter Form auf die Herkunft der Mittel aus der Renate-und Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung hingewiesen.

§ 6

Nichterreichbarkeit des ursprünglichen Stiftungszwecks

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung darf ihre zeitnah zu verwendenden Mittel nicht für die verbliebenen Stiftungsanwesen verwenden, wenn diese nicht dauerhaft Überschüsse erzielen.
Eine Vermögensumschichtung muss in diesem Fall zeitnah erfolgen.
- (2) Der Verkaufserlös soll in diesem Fall der Renate-und-Rolf-G.-Brenkmann-Stiftung zufallen. Das Stiftungsvermögen soll zum dauerhaften Bestand der Stiftung in seiner Substanz erhalten bleiben, die Förderleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen aus den Erträgen des Vermögens bestritten werden.

§ 7

Auflösung der Stiftung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung kann nur bei Vermögensverfall beschlossen werden oder wenn es wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint, die Stiftung fortzusetzen. Es bedarf hierzu eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung entsprechend
 - anteilig an die unter § (2) a)-c) aufgeführten Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben
 - und
 - anteilig gemäß § 2 (2) d) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Jugend- und Altenhilfe oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.